

BESONDERE VEREINBARUNG M3270.3

In Abweichung von den AFBUB gelten die Bestimmungen über die Mehrkosten-BU auch für Schäden durch Sturm-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschäden im Sinne der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für diese Sparten.

Besondere Vereinbarung über die Mehrkosten-Total-BU-Versicherung

Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen gemäß Art. 1 AEB, AStB oder AWB ersatzpflichtigen Sachschaden ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Schaden an Mehrkosten.

In Abweichung von den AFBUB gelten die folgenden Bestimmungen über die Mehrkosten-BU-Versicherung auch für Schäden durch Sturm-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschäden im Sinne der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für diese Sparten.

Mehrkosten sind Betriebsaufwendungen, die während der Haftungszeit zusätzlich zu den gewöhnlichen (im selben Zeitraum auch ohne Eintritt des Sachschadens anfallenden) Betriebsaufwendungen infolge des eingetretenen Sachschadens aufgewendet werden müssen:

- zusätzliche Kosten für Anmietung von Gebäuden oder Räumen
- zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, zusammenhängend mit einer vorübergehenden Betriebsverlegung
- zusätzliche Kosten für die Anmietung von maschinellen Anlagen
- zusätzliche Kosten für Überstunden
- zusätzlicher Werbeaufwand (im Rahmen der VS max. EUR 7.500,00)

Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ihr Aufwand rechtlich notwendig oder zur Abwendung oder Minderung eines drohenden Ertragsausfalles wirtschaftlich begründet sind. Ersparte gewöhnliche Betriebsaufwendungen werden gegengerechnet.

Die Mehrkostenversicherung ist eine Versicherung auf Erstes Risiko. Die Bestimmungen des Art. 8 (2) ABS werden nicht angewendet.